

Lizenzvereinbarung („EULA“) der JobRouter AG

(nachfolgend die „Vereinbarung“ oder „Lizenzvereinbarung“)

Version: 10/2020

ACHTUNG: Bitte lesen Sie die folgenden Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung sorgfältig durch.

Durch die Nutzung dieses Softwareprodukts akzeptieren Sie die folgenden Bedingungen und kommt ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen der JobRouter AG (Besselstraße 26, D-68219 Mannheim, eingetragen bei dem AG Mannheim unter HRB 9205) (nachfolgend „JobRouter AG“) und dem von Ihnen repräsentierten Unternehmen (nachfolgend „Lizenznehmer“) zustande, welcher die Nutzungsrechteerteilung in Bezug auf bestimmte JobRouter® Softwareprodukte und Module zum Gegenstand hat.

Sie versichern hiermit, dass Sie den Lizenznehmer bei Abschluss dieser Vereinbarung rechtswirksam vertreten und stimmen der Geltung der EULA für den Lizenznehmer zu.

Wenn Sie mit diesen Bedingungen nicht einverstanden sind, werden keine Nutzungsrechte an dem JobRouter® Softwareprodukt erteilt und es darf nicht genutzt werden. In diesem Fall muss der Installationsvorgang abgebrochen und das Softwareprodukt dauerhaft gelöscht werden.

§ 1 Gegenstand und Anwendung dieser Lizenzvereinbarung

- (1) Der Lizenznehmer hat mit der JobRouter AG oder einem autorisierten Vertriebspartner der JobRouter AG einen Vertrag in Bezug auf die Buchung von JobRouter® Softwareprodukten und/oder Modulen (nachfolgend „**Kunden-Vertrag**“) geschlossen, der ihn zum Abschluss dieser Lizenzvereinbarung berechtigt. Voraussetzung für die Rechteerteilung nach dieser Lizenzvereinbarung ist der Erwerb eines von der JobRouter AG erstellten „**Lizenz-Zertifikats**“, welches dem Kunden-Vertrag beigelegt ist und den Lizenznehmer als Kunden benennt. Das Lizenz-Zertifikat definiert das gebuchte JobRouter® Softwareprodukt sowie etwaig gebuchte zusätzliche Module und enthält bestimmte Vorgaben hinsichtlich des Nutzungsumfangs (insbes. die maximale User-Anzahl) sowie eine Lizenz-ID. Lizenzbezogene Regelungen sowie im Lizenz-Zertifikat etwaig aufgeführte Pflichten des Kunden sind verbindlicher Bestandteil dieser EULA und müssen vom Kunden beachtet werden.
- (2) Gegenstand dieser Lizenzvereinbarung sind ausschließlich Bestimmungen zum geistigen Eigentum an JobRouter® Softwareprodukten sowie Modulen. Weitere etwaige auf Softwareprodukte bezogene Rechte, Pflichten und Zusicherungen einschließlich Support- und Pflegeleistungen oder die Zusicherung bestimmter Funktionalitäten oder Kompatibilitäten von Software sowie der Geeignetheit für einen bestimmten Zweck sind nicht Gegenstand dieser Lizenzvereinbarung.

- (3) Diese Lizenzvereinbarung findet auf die SaaS-basierte Bereitstellung von JobRouter® Softwareprodukten und Modulen durch die JobRouter AG oder deren Vertriebspartner keine Anwendung.

§ 2 Lizenzgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Lizenzvereinbarung sind das JobRouter® Softwareprodukt und die Module, die in dem Lizenz-Zertifikat, in dem der Lizenznehmer als Kunde genannt ist, aufgeführt werden (nachfolgend zusammenfassend als „**Lizenzgegenstand**“ bezeichnet). Teil des Lizenzgegenstandes sind auch alle ggf. im Rahmen von Updates, Upgrades, Implementierungen, dem Customizing des JobRouter® Softwareprodukts und den Modulen sowie sonstigen Anpassungen und Erweiterungen dieser Software entstehenden Werke, sofern nicht ausdrücklich abweichendes vereinbart ist. Diese Werke unterliegen damit den Lizenzbestimmungen dieser EULA und dürfen insbesondere nicht einzeln weitervertrieben werden.
- (2) Etwaige Open-Source lizenzierten Softwareelemente, die von der JobRouter AG im Zusammenhang mit dem Lizenzgegenstand bereitgestellt werden und die innerhalb der Dateien des Lizenzgegenstandes als solche gekennzeichnet und aufgeführt sind, unterliegen den jeweils anwendbaren Lizenzen. Sie sind nicht Teil des Lizenzgegenstandes und unterliegen nicht den Bestimmungen dieser EULA.
- (3) Alle ABBYY-Softwareelemente, die von der JobRouter AG als Teil oder in Verbindung mit dem Lizenzgegenstand zur Verfügung gestellt werden und die innerhalb der Dateien des Lizenzgegenstandes als solche gekennzeichnet und aufgeführt sind, unterliegen der als Anhang 1 beigefügten ABBYY-EULA. Sie sind nicht Teil des Lizenzgegenstandes und unterliegen nicht den Bestimmungen dieser EULA.

§ 3 Einräumung von Nutzungsrechten

Dem Lizenznehmer werden Nutzungsrechte an dem Lizenzgegenstand gemäß nachfolgenden Bestimmungen eingeräumt, wobei die Nutzungsrechte im Falle weitergehender Beschränkungen im Lizenz-Zertifikat in jedem Fall zusätzlich gemäß den dortigen Bestimmungen beschränkt sind:

- (1) Die dem Lizenznehmer eingeräumten Nutzungsrechte an dem Lizenzgegenstand werden räumlich unbeschränkt und in einfacher (nicht ausschließlicher) Form sowie zeitlich beschränkt auf den im Lizenz-Zertifikat angegebenen Nutzungszeitraum (nachfolgend: „**Lizenzdauer**“) eingeräumt. Maßgeblich für Beginn und Ende der Lizenzdauer sind die im Lizenz-Zertifikat angegebenen kalendarischen Daten, wobei die Lizenzdauer jedoch nicht vor Abschluss dieser Lizenzvereinbarung zwischen der JobRouter AG und dem Lizenznehmer beginnt (Voraussetzung für die Erteilung von Nutzungsrechten).

Wenn eine Lizenzdauer im Lizenz-Zertifikat nicht angegeben ist, ist die Gewährung der Nutzungsrechte auf einen Zeitraum von einem Jahr ab Abschluss dieser Lizenzvereinbarung beschränkt. Zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte werden nur eingeräumt, wenn dies im Lizenz-Zertifikat ausdrücklich angegeben ist.

- (2) Dem Lizenznehmer wird das Recht zur Vervielfältigung, zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern des Lizenzgegenstandes eingeräumt, jedoch beschränkt auf den

nachfolgend definierten Nutzungsumfang, sofern im Lizenz-Zertifikat nicht ausdrücklich einen abweichenden Nutzungsumfang bestimmt:

- a. Installation und Verwendung des Lizenzgegenstandes auf 1 (einem) Server. Dabei gilt: Eine virtuelle Betriebssystemumgebung zählt als Server. Wenn die Verwendung des Lizenzgegenstandes die Installation und Nutzung von Softwareteilen auf verschiedenen Servern erfordert, darf er auf verschiedenen Servern installiert und genutzt werden, vorausgesetzt, dass kein identischer Teil der Software auf mehr als einem Server installiert und genutzt wird.
- b. Falls dem Lizenznehmer ausweislich des Lizenz-Zertifikats zusätzlich zu der erworbenen oder gebuchten Lizenz eine Testlizenz gewährt wurde, gilt: Installation und Verwendung des Lizenzgegenstandes zusätzlich zu lit. a im Rahmen 1 (einer) Entwicklungsumgebung auf 1 (einem) separaten Testserver ausschließlich zu nicht-produktiven Zwecken.

Falls das Lizenz-Zertifikat weitere Beschränkungen der Nutzung für die dort genannte Lizenz bzw. Lizenz-ID enthält, sind die hier erteilten Nutzungsrechte entsprechend den Bestimmungen im Lizenz-Zertifikat beschränkt. Hierzu können die Beschränkung der Nutzung auf eine bestimmte maximale User-Anzahl und die Verwendung ausschließlich zum internen Gebrauch (Ausschluss der Verwendung durch externe Nutzer) zählen.

(3) In Bezug auf weitere Nutzungsrechte gilt:

- a. Das Recht zur Anfertigung einer Sicherungskopie ist nur gestattet, soweit dies durch eine gemäß § 69d Abs. 2 UrhG hierzu berechtigte Person zur Sicherung der künftigen Benutzung erforderlich ist. Der Lizenznehmer wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk der JobRouter AG sichtbar anbringen.
 - b. Das Recht zur Bearbeitung wird nicht eingeräumt. Das Recht zur Dekompilierung wird nur insoweit eingeräumt, als dies durch das UrhG zwingend und unabdingbar vorgesehen ist.
 - c. Rechte in Bezug auf bei Lizenzeinräumung noch unbekannte Nutzungsarten werden nicht eingeräumt.
- (4) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von dem Lizenzgegenstand entfernt oder verändert werden.
- (5) Das Recht zur Unterlizensierung oder Weitergabe der gemäß vorstehenden Absätzen eingeräumten Nutzungsrechte wird nicht eingeräumt. Die Unterlizensierung ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der JobRouter AG im Lizenz-Zertifikat oder einem sonstigen Dokument zulässig.
- (6) Die JobRouter AG räumt sämtliche Nutzungsrechte an dem Lizenzgegenstand unter der Bedingung des wirksamen Abschlusses dieser Lizenzvereinbarung mit dem im Lizenz-Zertifikat genannten Kunden und der Einhaltung dieser EULA-Bestimmungen einschließlich etwaiger, den Kunden treffenden Pflichten gemäß Lizenz-Zertifikat ein.
- (7) Die JobRouter AG behält sich vor, durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Verwendung des Lizenzgegenstandes ausschließlich innerhalb der jeweils geltenden Beschränkungen der gewährten Nutzungsrechte gemäß diesem § 3 erfolgt.

§ 4 Auskunftspflicht des Lizenznehmers, Auditrecht

- (1) Der Kunde hat der JobRouter AG auf Verlangen in Textform Auskunft über Art, Umfang und Anzahl der angefertigten Kopien des Lizenzgegenstandes sowie die Anzahl der angelegten User zu erteilen. Ist dem Kunden die Unterlizensierung erlaubt, sind Teil der Auskunftsverpflichtung auch die Benennung des Unterlizenznehmers sowie die vorgenannten Nutzungsparameter auf Seiten des Unterlizenznehmers.
- (2) Weiterhin ist die JobRouter AG zur Durchführung von Audits in den Betriebsräumen des Lizenznehmer zur Überprüfung der lizenzkonformen Nutzung des Lizenzgegenstandes berechtigt. Dabei gilt: Audits werden zu den üblichen Geschäftszeiten nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt, um den Betriebsablauf möglichst wenig zu beeinträchtigen. Der Lizenznehmer darf die Durchführung von Audits von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der den Prüfern ggf. bekannt werdenden vertraulichen Informationen abhängig machen, die über die Verwendung des Lizenzgegenstandes hinausgehen.

§ 5 Gewährleistung, Freistellung

- (1) Die JobRouter AG gewährleistet gegenüber dem Lizenznehmer, dass die vertragsgemäße Nutzung des Lizenzgegenstandes durch den Lizenznehmer keine Rechte Dritter verletzt. Die Gewährleistungsfrist, sofern gesetzlich einschlägig, beträgt 1 (ein) Jahr ab gestzlichem Verjährungsbeginn. Beruht ein Schadensersatzanspruch auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder dem Produkthaftungsgesetz, gilt die gesetzliche Gewährleistungsdauer.
- (2) Im Falle einer Gewährleistungsverletzung wird die JobRouter AG nach eigenem Ermessen, das so auszuüben ist, dass der Lizenznehmer nicht unangemessen benachteiligt wird, entweder auf eigene Kosten für den Lizenznehmer ein Nutzungsrecht an dem Lizenzgegenstand gemäß den Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung erwerben oder in Übereinstimmung mit der vereinbarten Spezifikation den rechtsverletzenden Lizenzgegenstand so ändern, dass er nicht mehr rechtsverletzend ist.
- (3) Wird der Lizenznehmer aufgrund eines schuldhaften Verstoßes der JobRouter AG gegen ihre Gewährleistungspflichten gemäß Absatz (1) von Dritten in Anspruch genommen, so ist die JobRouter AG verpflichtet, den Lizenznehmer von derlei Ansprüchen freizustellen, wenn er die JobRouter AG unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung über den Anspruch eines Dritten informiert und der JobRouter AG eine Kopie jeder Mitteilung oder sonstigen Handlung, die die Grundlage für einen solchen Anspruch bildet, überlässt. Verstößt der Lizenznehmer gegen vorgenannte Verpflichtungen, wird die JobRouter AG in dem Umfang von ihrer Freistellungsverpflichtung befreit, wie die Möglichkeit zur Verteidigung und/oder Schadensminderung durch das Versäumnis des Lizenznehmers wesentlich beeinträchtigt oder verhindert wird.
- (4) Die JobRouter AG wird den Lizenznehmer nicht entschädigen,
 - a) insoweit als der Verletzungsanspruch durch eine unsachgemäße oder unberechtigte Nutzung des Lizenzgegenstandes begründet ist oder wenn der Lizenznehmer eine Version

des Lizenzgegenstandes verwendet, die durch eine neue dem Lizenznehmer bereitgestellte Version ersetzt wurde, insoweit als der Verletzungsanspruch durch die Verwendung einer aktuellen Version hätte vermieden werden können;

- b) für jeden beliebigen Betrag eines Vergleichs oder eines Kompromisses über einen Anspruch, der ohne die schriftliche Zustimmung der JobRouter AG vereinbart wurde.

§ 6 Geistiges Eigentum, Geheimhaltung

- (1) Als Voraussetzung für die Gewährung der Nutzungsrechte an dem Lizenzgegenstand gemäß dieser Vereinbarung erkennt der Lizenznehmer an, dass sämtliche Schutzrechte an dem Lizenzgegenstand einschließlich Urheberrechten, Markenrechten, Firmenrechten oder sonstigen Kennzeichen und Knowhow, soweit vorhanden, der JobRouter AG zustehen.
- (2) Der Lizenznehmer erkennt zudem an, dass es sich bei den Softwaredateien sowie der Ausgestaltung und Funktionalität des Lizenzgegenstandes, dem zugrundeliegenden Knowhow und dem Lizenzschlüssel (nachfolgend gemeinsam „**vertrauliche Informationen**“) um vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse der JobRouter AG handelt. Hierfür gilt:
 - a. Der Lizenznehmer darf vertrauliche Informationen weder ganz noch teilweise an Dritte weitergeben, außer an Personen, deren Zugang zu diesen vertraulichen Informationen im Rahmen einer lizenzgerechten Verwendung des Lizenzgegenstandes erforderlich ist. Der Lizenznehmer wird angemessene Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik ergreifen, um die vertraulichen Informationen vor unbefugter oder versehentlicher Offenlegung oder unbefugtem Zugriff oder Nutzung zu schützen.
 - b. Die Verpflichtung gemäß lit. a. gilt nicht für vertrauliche Informationen, in Bezug auf welche der Lizenznehmer nachweisen kann, (i) dass diese zum Zeitpunkt der Bereitstellung seitens der JobRouter AG bereits veröffentlicht oder allgemein zugänglich waren, oder (ii) dass diese nach erfolgter Bereitstellung seitens der JobRouter AG ohne Verschulden des Lizenznehmers öffentlich bekannt wurden, oder (iii) dass diese nach ihrer Bereitstellung seitens der JobRouter AG durch eine dritte Partei rechtmäßig und ohne Beschränkung bezüglich der Vertraulichkeit oder Nutzung derselben zugänglich gemacht wurden.

Der Lizenznehmer wird die JobRouter AG über etwaige erfolgte oder drohende Verletzungen der Verpflichtungen dieses Absatzes (2) jeweils unverzüglich textlich informieren.

- (3) Die Verpflichtungen gemäß Absatz (2) gelten auch nach Beendigung dieser Lizenzvereinbarung fort.

§ 7 Haftungsbegrenzung und Ausschluss

Die JobRouter AG haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

- (1) Eine Haftung der JobRouter AG besteht nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die JobRouter AG nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Die

JobRouter AG haftet dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Die Beschränkung der Haftung der JobRouter AG gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit und bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

- (2) Die JobRouter AG haftet nicht für Ereignisse höherer Gewalt, welche die vertragsgegenständlichen Leistungen unmöglich machen oder auch nur die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung wesentlich erschweren oder zeitweilig behindern. Als höhere Gewalt gelten alle Umstände, die vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängig sind, wie Terroranschläge, Embargo, Beschlagnahme, Naturkatastrophen, Epidemien, Streiks, Behördenentscheidungen oder sonstige, von den Vertragsparteien unverschuldete, schwerwiegende und unvorhersehbare Umstände. Ein Umstand gilt dabei nur dann als höhere Gewalt, wenn er nach Abschluss des Vertrages eingetreten ist.
- (3) Die JobRouter AG haftet darüber hinaus nicht für Störungen und Qualitätsverlust der Datenübertragung im Internet, welche die JobRouter AG nicht zu vertreten hat und welche die Nutzung des Lizenzgegenstandes erschweren oder verhindern.
- (4) Der Lizenzgegenstand ist nicht für den Einsatz im Zusammenhang mit lebenswichtigen oder lebenserhaltenden Anwendungen konzipiert. Insbesondere soll der Lizenznehmer den Lizenzgegenstand nicht in Umgebungen einsetzen, bei denen ein Ausfall des Lizenzgegenstandes oder die Verwendung der Ergebnisse aus der Nutzung des Lizenzgegenstandes vernünftigerweise zu Personenschäden führen können. Die JobRouter AG haftet ausdrücklich nicht für Schäden, die bei oder im Zusammenhang mit derlei Nutzung entstehen und ist im Falle der Inanspruchnahme aufgrund einer solchen Verwendung durch den Lizenznehmer freizustellen.
- (5) Soweit die Haftung der JobRouter AG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von deren Arbeitnehmern, sonstigen Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Übertragung von Rechten, Abtretung

- (1) Die JobRouter AG gewährt Rechte aus dieser Lizenzvereinbarung ausschließlich dem Lizenznehmer. Eine Verpflichtung zur Leistung gegenüber Dritten besteht seitens der JobRouter AG nicht.
- (2) Eine Übertragung oder Abtretung von Rechten oder Pflichten aus dieser Lizenzvereinbarung durch den Lizenznehmer bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung seitens der JobRouter AG in Textform.

§ 9 Vertragsdauer, Pflichten bei Vertragsende

- (1) Diese Lizenzvereinbarung gilt für die Dauer der dem Lizenznehmer eingeräumten Nutzungsrechte.
- (2) Bei Beendigung dieser Vereinbarung hat der Lizenznehmer sämtliche Nutzungshandlungen in Bezug auf den Lizenzgegenstand unverzüglich einzustellen und den Lizenzgegenstand

dauerhaft von sämtlichen seiner Datenspeicher zu löschen. Die Löschung ist der JobRouter AG auf Verlangen in schriftlicher Form zu bestätigen.

- (3) Die Parteien sind zur Kündigung dieser Lizenzvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund aus Sicht der JobRouter AG liegt insbesondere dann vor, wenn der Lizenznehmer geistige Eigentumsrechte der JobRouter AG dadurch verletzt, dass er den Lizenzgegenstand oder Teile von diesem über das nach diesem Vertrag gestattete Maß hinaus nutzt.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Auf diese Lizenzvereinbarung einschließlich der Bestimmungen des Lizenz-Zertifikats findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Vorstehendes gilt unabhängig von dem auf den Kunden-Vertrag anzuwendenden Recht.
- (2) Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zwischen den Parteien sind, soweit gesetzlich zulässig, die Gerichte am Sitz der JobRouter AG (derzeit Mannheim).

§ 11 Sonstiges, Schlussbestimmungen

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass eine wesentliche Verletzung dieser Lizenzvereinbarung, die sich nachteilig auf die geistigen Eigentumsrechte der JobRouter AG an dem Lizenzgegenstand auswirkt, einen Schaden verursachen würde, für den ein finanzieller Schadensersatz allein kein ausreichend angemessener Ausgleich wäre und die JobRouter AG daher zusätzlich zu allen Rechtsmitteln, die ihr nach diesem Vertrag oder nach dem Gesetz zustehen, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung hat.
- (2) Beide Parteien sind verpflichtet, die anwendbaren Gesetze einschließlich den Regelungen des Datenschutzrechtes sowie Geschäftsgeheimnisschutzes im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Verwendung des Lizenzgegenstandes zu beachten.
- (3) Das Versäumnis einer Partei, eine Bestimmung dieser Lizenzvereinbarung durchzusetzen, gilt nicht als Verzicht auf die künftige Durchsetzung dieser oder einer anderen Bestimmung.
- (4) Geschäftsbedingungen von Seiten des Lizenznehmers finden keine Anwendung auf diese Lizenzvereinbarung. Verweist der Lizenznehmer bei Annahme dieser Lizenzvereinbarung auf eigene Vertragsbedingungen, so kommt ein Vertragsschluss in Bezug auf dessen Geschäftsbedingungen auch dann nicht zustande, wenn die JobRouter AG dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so bleibt die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt. Die Parteien werden stattdessen auf die Vereinbarung einer Ersatzregelung, welche der ungültigen oder undurchführbaren in gesetzlich zulässiger und wirtschaftlicher Weise deren Wirkungen am nächsten kommt, hinwirken. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich Regelungen als lückenhaft erweisen.

Annex 1 – ABBYY EULA

Diese ABBYY EULA ist die Lizenzvereinbarung der JobRouter AG (im Folgenden als "**JobRouter EULA**" bezeichnet) beigelegt. Die Definitionen der JobRouter EULA gelten auch für diese ABBYY EULA.

Zusätzlich gelten folgende Definitionen für diese ABBYY EULA:

- ABBY meint die ABBYY Europe GmbH, ein nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründetes Unternehmen mit Sitz in der Elsenheimerstr. 49, 80687 München, Deutschland.
- ABBY SDK bezeichnet alle Arten von Software Development Kits (SDK), die unter der Marke FineReader vertrieben werden und von ABBYY hergestellt oder von Dritten an ABBYY lizenziert werden. Das ABBYY SDK ermöglicht es, bestimmte Funktionen der optischen Zeichenerkennung (OCR) und/oder der intelligenten Zeichenerkennung (ICR) in Anwendungen zu integrieren. Das ABBYY SDK kann Software- oder Hardwareschutzschlüssel (nachfolgend Lizenzschlüssel genannt) enthalten.

Diese ABBYY EULA stellt einen verbindlichen Vertrag zwischen dem Lizenznehmer und ABBYY dar. Die JobRouter AG ist nicht Partei dieses Vertrages.

1. Dem Lizenznehmer wird eine Laufzeitlizenz für das ABBYY SDK gewährt, das im Lizenzgegenstand (wie in der JobRouter EULA definiert) enthalten ist oder in Verbindung mit diesem bereitgestellt wird, unter der Bedingung, dass der Lizenznehmer die Bedingungen der EULA einhält, die für das ABBYY SDK oder den Lizenzgegenstand als Ganzes gilt. Die Laufzeitlizenz kann zeit- oder funktionsbeschränkt und durch einen Hardware- oder Softwareschutzschlüssel, der ein integraler Bestandteil des ABBYY SDK ist, vor unbefugtem Kopieren geschützt sein.
2. Der Lizenznehmer darf keine der folgenden Aktivitäten, die die Rechte des Eigentümers des ABBYY SDK verletzen, durchführen oder Dritten / anderen Personen ermöglichen, diese Aktivitäten durchzuführen oder zu ermöglichen:
 - 2.1 Zerlegung oder Dekompilieren (d.h. Extrahieren des Quellcodes aus dem Objektcode) des ABBYY SDK (Anwendungen, Datenbanken und andere Komponenten von ABBYY SDK), außer und nur in dem Umfang, in dem eine solche Tätigkeit durch das anwendbare Recht ausdrücklich erlaubt ist;
 - 2.2 Modifizieren von ABBYY SDK, einschließlich der Durchführung von Änderungen am Objektcode der Anwendungen und Datenbanken, die im ABBYY SDK enthalten sind, mit Ausnahme der Änderungen, die mit Hilfe des ABBYY SDKs vorgenommen werden können, wie in der ABBYY SDK-Hilfe beschrieben;
 - 2.3 Übertragung des Rechts zur Nutzung des ABBYY SDK an Dritte oder Ermöglichung der Nutzung des ABBYY SDK durch andere Personen / Dritte, die kein Recht zur Nutzung der Anwendung haben;
 - 2.4 Das Ermöglichen der Nutzung des ABBYY SDK zugunsten nicht berechtigter Personen/Dritter, die im selben Mehrbenutzersystem mit dem Lizenznehmer arbeiten.

2.5 Öffentliche Dienste, ob kommerziell oder nicht kommerziell, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ABBYY über das Internet bereitzustellen (z.B. in einem Cloud Services- oder Software as a Service (SaaS)-Geschäftsmodell).

3. Das ABBYY SDK wird ohne Mängelgewähr zur Verfügung gestellt. ABBYY garantiert nicht, dass ABBYY SDK keine Fehler enthält und haftet weder für direkte noch indirekte Schäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schäden durch entgangene Geschäftsgewinne, Geschäftsunterbrechung, Verlust von Geschäftsinformationen, Offenlegung vertraulicher Informationen oder andere finanzielle Verluste, die sich aus der Verwendung von ABBYY SDK ergeben, oder Schäden, die durch mögliche Fehler oder Druckfehler in ABBYY SDK verursacht werden.
4. Exportbestimmungen: Der Lizenznehmer darf das ABBYY SDK nicht exportieren oder reexportieren, wenn dies gegen die Exportbestimmungen des Landes, in dem der Lizenznehmer die Applikation erworben hat, oder gegen andere geltende Gesetze verstößt.
5. Wenn ein Teil der ABBYY EULA für ungültig und nicht durchsetzbar befunden wird, hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Teile der ABBYY EULA, die gemäß ihren Bestimmungen gültig und durchsetzbar bleiben. Die ABBYY EULA beeinträchtigt nicht die gesetzlichen Rechte einer Partei, die als Verbraucher handelt.